

B e k a n n t m a c h u n g

Vollzug der Wassergesetze und der Abwasserabgabengesetze; Abwasseranlage der Stadt Bad Königshofen i. Gr. mit der Gemeinde Aubstadt und dem Ortsteil Obereßfeld der Gemeinde Sulzdorf a. d. Lederhecke Az. 4.2.3-64111207-2-M 1.15

Mit Änderungsbescheid des Landratsamtes Rhön-Grabfeld vom 19.11.2025, Az. 4.2.3-64111207-2-M 1.15, wurde die der Stadt Bad Königshofen i.Gr. mit Bescheid des Landratsamtes Rhön-Grabfeld vom 10.11.2008, Az. 4.2.3-641/1-2-31, erteilte gehobene Erlaubnis zur Einleitung von gesammeltem Abwasser in die „Fränkische Saale“, den „Stadtgraben“, den „Bachgraben“, den „Altenaugraben“, den „Dorfmühlgraben“, den „Weißbach“, den „Aubach“, den Oberlauf der „Fränkischen Saale“, den „Saalegrundgraben“, den „Krautgraben“ und den „Tiefengraben“ dergestalt geändert, dass eine verfahrenstechnische Berechnung mit einer evtl. erforderlichen Bedarfsplanung der Kläranlage Bad Königshofen i. Gr. bis spätestens 31.12.2026 beim Landratsamt Rhön-Grabfeld vorzulegen ist.

Gemäß Art. 69 des Bayer. Wassergesetzes i. V. m. Art. 74 Abs. 4 Satz 2, Art. 27b Abs. 1 Satz 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes ist eine Ausfertigung des Änderungsbescheides mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zwei Wochen über den Internetauftritt der entsprechenden Kommune zur Verfügung zu stellen bzw. in der Geschäftsstelle der betroffenen Verwaltung zur Einsicht auszulegen.

Eine Ausfertigung des Änderungsbescheides des Landratsamtes Rhön-Grabfeld vom 19.11.2025, Az. 4.2.3-6411-3-2010/20-1.1, wird daher

in der Zeit vom 08.12.2025 bis einschließlich 08.01.2026

auf folgenden Internetseiten der Gemeinde Aubstadt und der Verwaltungsgemeinschaft Bad Königshofen eingestellt:

<https://www.aubstadt.de/aktuelles>
<https://www.bad-koenigshofen-vgem.de/>

Daneben liegt eine Ausfertigung des Änderungsbescheides

in der Zeit vom 08.12.2025 bis einschließlich 08.01.2026

während der allgemeinen Dienststunden (Mo. und Di. von 08:00 – 12:30 und 13:30 – 15:30 Uhr, Do. 08:00 – 12:30 und 13:30 – 17:30 und Fr. von 08:00 – 12:00 Uhr) in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Bad Königshofen i.Gr. Josef-Sperl-Straße 3, 97631 Bad Königshofen, Zimmer Nr. 3.1 Bauamt zur Einsicht aus.

Maßgeblich sind die im Internet veröffentlichten Unterlagen.

Auf die parallel laufende Auslegung der Ausfertigung des Änderungsbescheides bei der Stadt Bad Königshofen i.Gr. bzw. der Gemeinde Aubstadt wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dem Ende der Auslegungsfrist der Bescheid gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt gilt.